MITMACHEN!

FRÜHLING

SOMMER

HERBST

WINTER

Bürgerinformation

der Samtgemeinde

Meinersen

Straßenreinigung

Grünschnitt Winterdienst

Lärmschutz Nachbarschaft

„WAT MUTT, DAT MUTT...“

Liebe Bürgerin und lieber Bürger,

in unserer Samtgemeinde sind Ihre Rechte und Pflichten in den Satzungen und Verordnungen des Ortsrechts geregelt.

In diesem Faltblatt haben wir die wichtigsten Informationen daraus zusammengestellt, um Ihnen einen einfachen und klaren Leitfaden in die Hand zu geben.

Nach dem Grundsatz „Eigentum verpflichtet“ obliegen die Straßenreinigung und der Winterdienst den Grundstückseigentümern oder deren Gleichgestellten.

Wie Sie dieser Pflicht nachkommen, entscheiden Sie selbst: Sportlich zu Schaufel, Besen und Schere greifen oder einen privaten Hausmeister-Service beauftragen.

Daneben kommt es auch bei den Themen Lärmschutz und Nachbarschafts-Streitigkeiten immer wieder zu Nachfragen, die wir hier ebenfalls beantworten.

Bitte beachten Sie deshalb, auch in Ihrem eigenen Interesse, diese Bürgerinformation.

Herzlichen Dank!

Ihre Karin Single
– Samtgemeindebürgermeisterin –

Herausgeber: Samtgemeinde Meinersen / Stand: Oktober 2025
Fotos: apcefoto, LianeM, Volker Pape, serhiibobyk, Stefan Körber / stock.adobe.com
Urheberrechtlich geschütztes Werk. Konzept, Text, Grafik und Illustrationen:
Der Kommunalverlag UG, Moorreger Weg 13, 25436 Tornesch, Tel 0162 1658727
Der besseren Lesbarkeit halber verwenden wir in den Texten die männliche Form bei geschlechterbezogenen Ansprachen und Begriffen. **Damit ist keine Diskriminierung gegenüber Frauen oder transgeschlechtlichen Menschen verbunden!**

FAUSTREGELN

... für die Straßenreinigung

Die gesamte Fläche zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahnmitte ist an jeder straßenanliegenden Seite des Grundstücks freizuhalten von Schmutz, Laub, Krautwuchs, Tierkot und Abfall aller Art. Hierzu zählen auch Gossen- und Entwässerungsrinnen und Einlaufschächte.

Verkehrsgefährdender oder grober Schmutz wie Erdkrusten, Bauabfälle, Brennstoffe, Kadaver oder Unfallreste sind **umgehend durch den Verursacher** zu beseitigen. Ist der Verursacher nicht zu ermitteln, ist der Grundeigentümer verantwortlich.

Der Beschnitt von Pflanzen, die an der Grundstücksgrenze wachsen, gehört ebenfalls zu diesen Pflichten.

... für den Winterdienst

Räumung eines **Streifens von mindestens 1 m Breite** an allen straßenanliegenden Seiten des Grundstücks, auch wenn kein Gehweg vorhanden ist.

Der Streifen muss **werktags von 7:00 bis 20:00 Uhr** und an **Sonn- und Feiertagen von 9:00 bis 20:00 Uhr** gefahrlos begehbar sein und ggf. mit abstumpfenden Mitteln wie Sand, Granulat oder Split abgestreut werden. Salzhaltige Streumittel dürfen nur in Ausnahmefällen wie z.B. Blitzeis oder an Steigungen verwendet werden.

Schnee darf nicht in Richtung Fahrbahn oder zu den Nachbarn geräumt werden, sondern nur dorthin, wo keine Behinderung erfolgt; am besten auf das eigene Grundstück.

Bei Tauwetter sind die Gossenrinne und die Einlaufschächte (Gullys) freizuhalten.

Grundstück mit Gehweg / Radweg

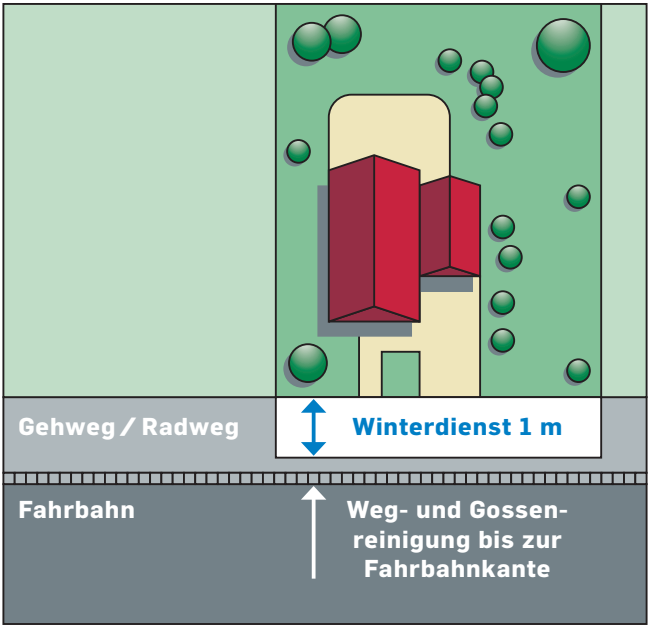

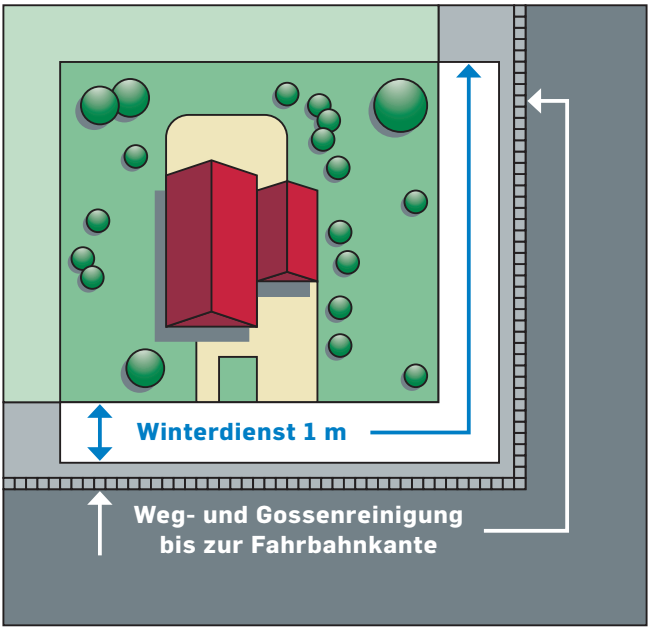

Grundstück ohne Gehweg / Radweg

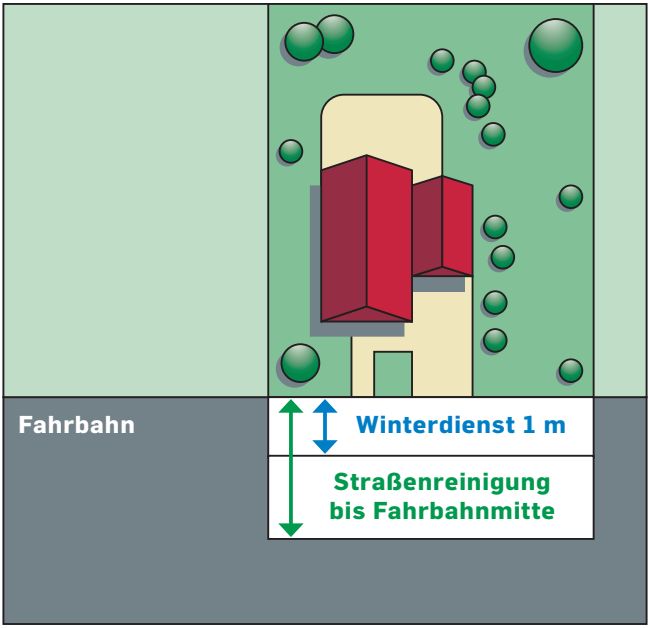

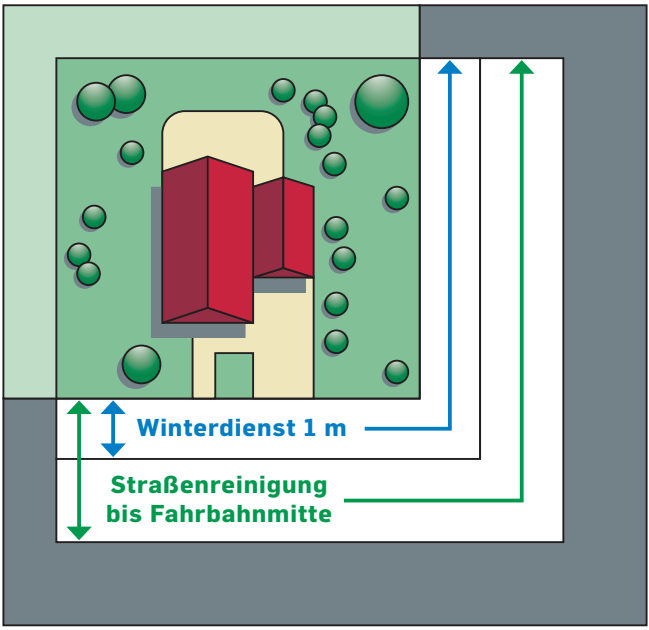

Sackgassen-Grundstück

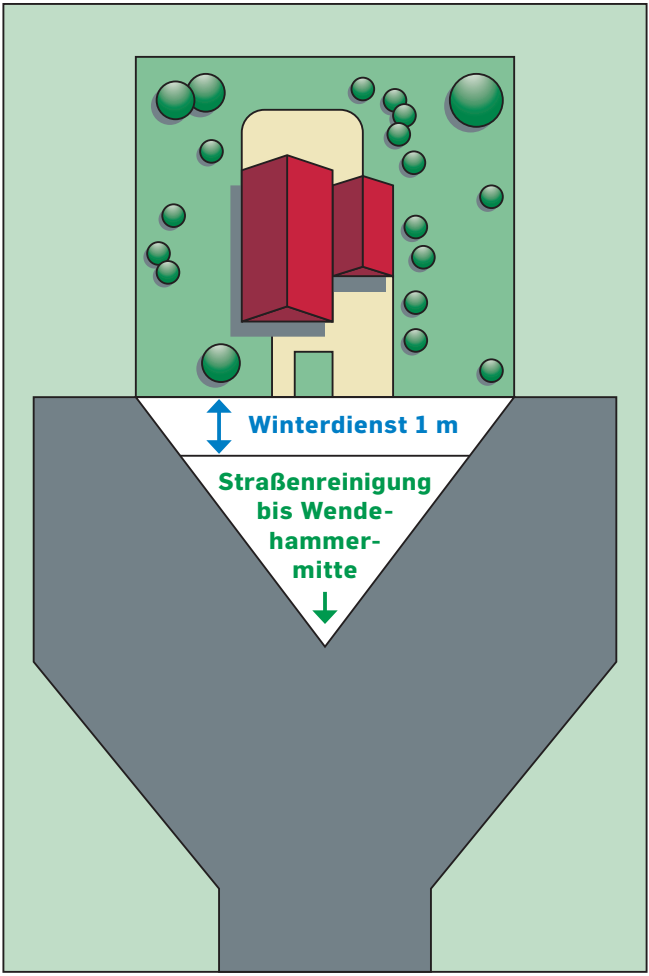

Für weitere Informationen oder Fragen wenden Sie sich gern an den Fachbereich Ordnung unserer Samtgemeinde:

Herr Tietge Tel 05372 89-312
jonas.tietge@sg-meinersen.de

Frau Wessels Tel 05372 89-314
simone.wessels@sg-meinersen.de

ZUSTÄNDIGKEIT

Wer ist wofür verantwortlich?

Wenn ein Gehweg, Radweg oder kombinierter Geh- und Radweg vorhanden ist...

sind Grundstückseigentümer oder deren Gleichgestellte wie z.B. Mieter oder Erbbauberechtigte verpflichtet, die **Weg- und Gossenreinigung bis zur Fahrbahnkante** der angrenzenden Straßen durchzuführen.

Wenn kein Geh- oder Radweg vorhanden ist...

sind Grundstückseigentümer oder deren Gleichgestellte wie z.B. Mieter oder Erbbauberechtigte verpflichtet, die **Straßenreinigung bis zur Mitte der Fahrbahn** der angrenzenden Straßen durchzuführen.

Im Winter muss in allen Fällen ein Streifen von **mindestens 1 m Breite** gefahrlos begehbar sein (Skizzen).

Das gilt auch, wenn zwischen Straße und Grundstück öffentliche Anlagen wie Gräben, Böschungen, Mauern oder Grün-, Trenn-, Seiten und Sicherheitsstreifen vorhanden sind. Diese Anlagen sollen ebenfalls gepflegt werden.

Der Begriff „Straße“ innerhalb der geschlossenen Ortslage umfasst:

- Gehweg, Radweg und Fahrbahn
- Gosse und Entwässerungsrinnen (Ökorinnen)
- Verkehrsberuhigte Straßen, Wege und Plätze
- Grün-, Seiten- und Parkstreifen ohne Rücksicht auf deren Befestigung

Die offiziellen Satzungen und Verordnung finden Sie hier:

Straßenreinigung

Gefahrenabwehr

GRÜNSCHNITT

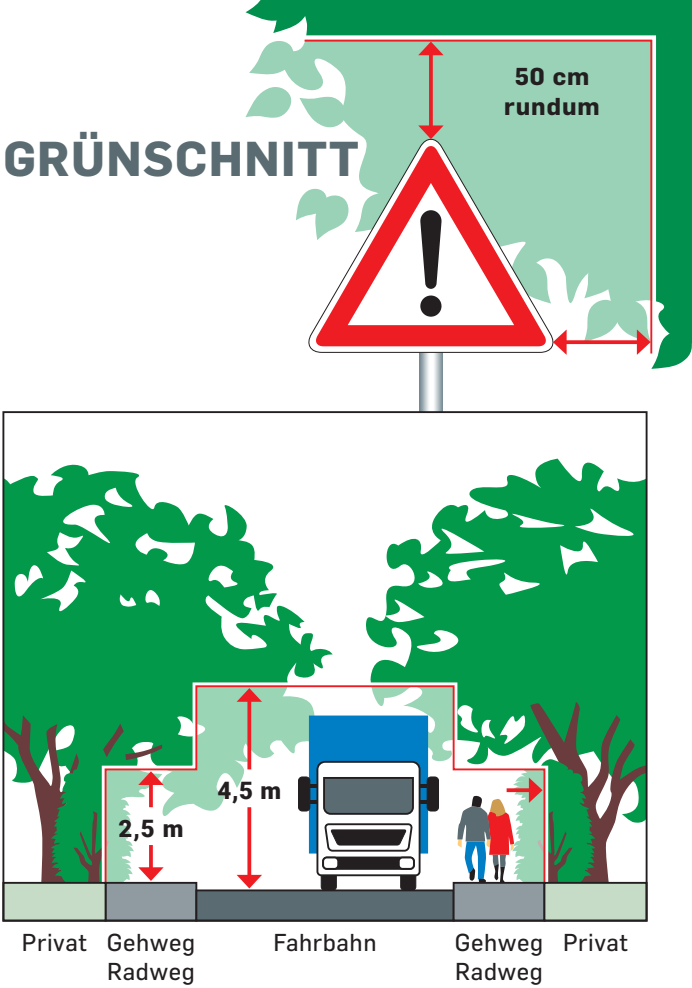

Verkehrszeichen, Straßennamenschilder und Sichtlinien an Kreuzungen und Einmündungen müssen für alle Verkehrsteilnehmer, besonders für Kinder und Menschen mit Einschränkungen, frei sichtbar sein!

Pflanzen, besonders Hecken, Sträucher und Büsche sind **an der Grundstücksgrenze** so zu beschneiden, dass der Straßenraum und Gehweg nicht eingeengt wird.

Schonende Form- und Pflegeschnitte am Blattwerk sind ganzjährig erlaubt. Der gründliche Gehölzschnitt am Astwerk dagegen nur von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Über Geh- und Radwegen ist eine Höhe von 2,5 Metern und über Fahrbahnen eine Höhe von 4,5 Metern freizuhalten.

LÄRMSCHUTZ

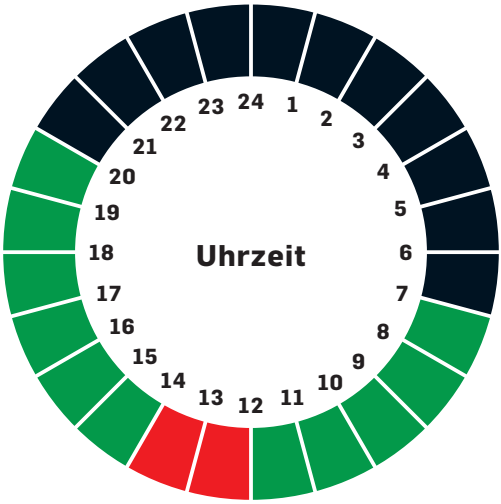

Für das Wohl aller gilt an Werktagen:

Nachtruhe von 20:00 bis 7:00 Uhr und

Mittagsruhe von 12:00 bis 14:00 Uhr

Keine Geräusche durch motorbetriebene Geräte wie Rasenmäher, Bohrmaschinen, usw.
Auch keine lärmenden Geräusche durch Musik und laute Gespräche oder Schreie von Partygängern.

Keine Ruhezeit, trotzdem sind Geräusche zu vermeiden, die mehr als nach den Umständen unvermeidbare Lärmbelästigungen erzeugen.

An Sonn- und Feiertagen sind grundsätzlich alle lärmenden Geräusche zu vermeiden!

Für Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie genehmigte Veranstaltungen gelten Ausnahmen.

EINE BITTE NOCH

Für ein friedliches Miteinander:

Sie haben eine genaue Vorstellung davon, wie etwas zu sein hat?

Und wenn es einmal nicht so ist, greifen Sie zum Telefon und melden es der Polizei oder dem Ordnungsamt?

Überlegen Sie bitte, ob das wirklich notwendig ist!

Wenn Sie sich gestört fühlen, versuchen Sie bitte zuerst die Angelegenheit durch ein freundliches Gespräch zu klären. **Denn meistens steckt keine böse Absicht dahinter!** Lärmverursacher dagegen sollten **vorher** mit dem Nachbar sprechen, wenn es einmal laut wird weil **gegenseitige Rücksichtnahme** der Schlüssel für ein friedliches Miteinander ist. Sollte es trotzdem einmal "krachen" haben wir **amtlich bestellte Schiedspersonen,** die Streitigkeiten einfacher und schneller klären können als das Gericht:

Frau Marion Beck **Tel 05373 4108**
marion.beck@schiedsfrau.de

Herr Uwe Lüders **Tel 05372 6046**
uwe.lueders@schiedsmann.de

Mehr Informationen finden Sie hier: **Schiedspersonen**